Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Marktoffingen

Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2021

Die **Gemeinde Marktoffingen** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgenden

SATZUNG

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Marktoffingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze.
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Marktoffingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aktive Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Marktoffingen sind bei Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die erbrachten Leistungen befreit, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die gleiche Regelung gilt für ihre Ehegatten, ihre minderjährigen Kinder und passive Mitglieder mit mindestens 25 Jahre aktiver Dienstzeit.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- bzw. Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde Marktoffingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Marktoffingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§5 Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt ab diesem Zeitpunkt alle vorherigen Satzungen über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Marktoffingen außer Kraft.

Marktoffingen, 15.06.2021

Helmut Bauer

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Marktoffingen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen jeweiligen Sachkosten und Personalkosten zusammen.

1 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

3.00€

1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

7,50€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - pro Stunde für

2.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF

64,00€

2.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

125,00€

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28.00€

3.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Enschädigung gemäß den Vorschriften des § 11 Abs. 5 AV BayFwG erhoben.

4. Pauschale Kostensätze und Gebühren

4.1 Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage

500,00€

4.2 Missbräuchliche Fehlalarmierung

1.000,00€

5. Sonstiges

- 5.1 Das verbrauchte Material z. B. Löschpulver, Ölbindemittel, Schaummittel wird zu den Selbstkosten berechnet. Daneben werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben, wie zum Beispiel Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.
- 5.2 Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach in der Anlage vergleichbaren Leistung bemessen ist.